

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung ab **01.01.2011**:

- zentrale Warmwasseraufbereitung -

Personen	Mietstufe	Grundmiete *	Kaltnebenkosten *	Kaltmiete (= Grundmiete + Kalt-NK) *	Heizkosten	Gesamt-miete
1	1	177,00	65,00	242,00	58	300,00
	2	202,00	65,00	267,00	58	325,00
	3	214,50	65,00	279,50	58	337,50
	4	227,50	65,00	292,50	58	350,50
	5	237,50	65,00	302,50	58	360,50
	6	247,50	65,00	312,50	58	370,50
	7	252,50	65,00	317,50	58	375,50
2	1	230,10	84,50	314,60	75	389,60
	2	262,60	84,50	347,10	75	422,10
	3	278,85	84,50	363,35	75	438,35
	4	295,75	84,50	380,25	75	455,25
	5	308,75	84,50	393,25	75	468,25
	6	321,75	84,50	406,25	75	481,25
	7	328,25	84,50	412,75	75	487,75
3	1	265,50	97,50	363,00	86	449,00
	2	303,00	97,50	400,50	86	486,50
	3	321,75	97,50	419,25	86	505,25
	4	341,25	97,50	438,75	86	524,75
	5	356,25	97,50	453,75	86	539,75
	6	371,25	97,50	468,75	86	554,75
	7	378,75	97,50	476,25	86	562,25
4	1	318,60	117,00	435,60	104	539,60
	2	363,60	117,00	480,60	104	584,60
	3	386,10	117,00	503,10	104	607,10
	4	409,50	117,00	526,50	104	630,50
	5	427,50	117,00	544,50	104	648,50
	6	445,50	117,00	562,50	104	666,50
	7	454,50	117,00	571,50	104	675,50
5	1	371,70	136,50	508,20	121	629,20
	2	424,20	136,50	560,70	121	681,70
	3	450,45	136,50	586,95	121	707,95
	4	477,75	136,50	614,25	121	735,25
	5	498,75	136,50	635,25	121	756,25
	6	519,75	136,50	656,25	121	777,25
	7	530,25	136,50	666,75	121	787,75
6	1	424,80	156,00	580,80	138	718,80
	2	484,80	156,00	640,80	138	778,80
	3	514,80	156,00	670,80	138	808,80
	4	546,00	156,00	702,00	138	840,00
	5	570,00	156,00	726,00	138	864,00
	6	594,00	156,00	750,00	138	888,00

	7	606,00	156,00	762,00	138	900,00
Je weitere Person	1	53,10	19,50	72,60	17,00	89,60
	2	60,60	19,50	80,10	17,00	97,10
	3	64,35	19,50	83,85	17,00	100,85
	4	68,25	19,50	87,75	17,00	104,75
	5	71,25	19,50	90,75	17,00	107,75
	6	74,25	19,50	93,75	17,00	110,75
	7	75,75	19,50	95,25	17,00	112,25

Mietstufe 1: Hiltpoltstein

Mietstufe 2: Egloffsteiner Ortsteile, Pinzberger OT Gosberg, Unterleinleiter

Mietstufe 3: Gößweinstein, Hallerndorf, Obertrubach, Pinzberg ohne OT Gosberg, Pretzfeld, Wiesentl

Mietstufe 4: Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein ohne OT, Gräfenberg, Hetzles, Igensdorf, Kirchrehnbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Leutenbach, Neunkirchener Ortsteile, Weilersbach, Weissenohle, Wiesenthau

Mietstufe 5: Ebermannstadt mit Ortsteilen

Mietstufe 6: Forchheim mit Ortsteilen

Mietstufe 7: Dormitz, Hausen, Heroldsbach, Langensendelbach, Neunkirchen a. Br. ohne Ortsteile, Poxdorf

Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung ab **01.01.2009**:

Personen	Mietstufe	Grundmiete *	Kaltnebenkosten *	Kaltmiete (= Grundmiete + Kalt-NK) *	Heizkosten (ohne WW) **	Gesamt-miete
1	1	177,00	65,00	242,00	52	294,00
	2	202,00	65,00	267,00	52	319,00
	3	214,50	65,00	279,50	52	331,50
	4	227,50	65,00	292,50	52	344,50
	5	237,50	65,00	302,50	52	354,50
	6	247,50	65,00	312,50	52	364,50
	7	252,50	65,00	317,50	52	369,50
2	1	230,10	84,50	314,60	65	379,60
	2	262,60	84,50	347,10	65	412,10
	3	278,85	84,50	363,35	65	428,35
	4	295,75	84,50	380,25	65	445,25
	5	308,75	84,50	393,25	65	458,25
	6	321,75	84,50	406,25	65	471,25
	7	328,25	84,50	412,75	65	477,75
3	1	265,50	97,50	363,00	72	435,00
	2	303,00	97,50	400,50	72	472,50
	3	321,75	97,50	419,25	72	491,25
	4	341,25	97,50	438,75	72	510,75
	5	356,25	97,50	453,75	72	525,75
	6	371,25	97,50	468,75	72	540,75
	7	378,75	97,50	476,25	72	548,25
4	1	318,60	117,00	435,60	85	520,60
	2	363,60	117,00	480,60	85	565,60
	3	386,10	117,00	503,10	85	588,10
	4	409,50	117,00	526,50	85	611,50
	5	427,50	117,00	544,50	85	629,50
	6	445,50	117,00	562,50	85	647,50
	7	454,50	117,00	571,50	85	656,50
5	1	371,70	136,50	508,20	99	607,20
	2	424,20	136,50	560,70	99	659,70
	3	450,45	136,50	586,95	99	685,95
	4	477,75	136,50	614,25	99	713,25
	5	498,75	136,50	635,25	99	734,25
	6	519,75	136,50	656,25	99	755,25
	7	530,25	136,50	666,75	99	765,75
6	1	424,80	156,00	580,80	111	691,80
	2	484,80	156,00	640,80	111	751,80
	3	514,80	156,00	670,80	111	781,80
	4	546,00	156,00	702,00	111	813,00
	5	570,00	156,00	726,00	111	837,00
	6	594,00	156,00	750,00	111	861,00
	7	606,00	156,00	762,00	111	873,00

Je weitere Person	1	53,10	19,50	72,60	12,00	84,60
	2	60,60	19,50	80,10	12,00	92,10
	3	64,35	19,50	83,85	12,00	95,85
	4	68,25	19,50	87,75	12,00	99,75
	5	71,25	19,50	90,75	12,00	102,75
	6	74,25	19,50	93,75	12,00	105,75
	7	75,75	19,50	95,25	12,00	107,25

Mietstufe 1: Hiltpoltstein

Mietstufe 2: Egloffsteiner Ortsteile, Pinzberger OT Gosberg, Unterleinleiter

Mietstufe 3: Gößweinstein, Hallerndorf, Obertrubach, Pinzberg ohne OT Gosberg, Pretzfeld, Wiesentl

Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein ohne OT, Gräfenberg, Hetzles, Igensdorf, Kirchehren-

Mietstufe 4: bach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Leutenbach, Neunkirchener Ortsteile, Weilersbach, Weissenhohe, Wiesenthau

Mietstufe 5: Ebermannstadt mit Ortsteilen

Mietstufe 6: Forchheim mit Ortsteilen

Mietstufe 7: Dormitz, Hausen, Heroldsbach, Langensendelbach, Neunkirchen a. Br. ohne Ortsteile, Poxdorf

Manfred Hammel

Die Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 5 SGB 11

t. Grundsätzliches

Unter Schulden im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II sind Forderungen wegen bewohnerseitig in der Vergangenheit nicht beglichener Mietzahlungen bzw. unbezahlter Abschläge auf zu erwartende Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu verstehen.¹ Wegen eines Mehrverbrauchs oder einer Verteuerung der Energie erhobene Ansprüche stellen - sofern Mieter/innen die von ihnen geschuldeten Monatsraten stets beglichen - im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung keine Schulden in diesem Sinne dar. Es handelt es sich hier vielmehr um fällig gestellte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die vom SGB II-Träger gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II übernommen werden müssen. Dies gilt auch, wenn Bedürftige mit der Entrichtung dieses Betrags in Verzug sind: Diese *Manfred Hammel* Verbindlichkeit wandelt sich nicht sofort in Schulden gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II um.²

2. Rechtfertigung und Notwendigkeit einer Stromschuldenübernahme

2.1 Kommunale Richtlinien

Die ARGE Oberberg verfügt in ihren „Arbeitshinweisen zu § 22 SGB II“ in Sachen „Übernahme von Miet- und Energieschulden“: „Warme Mahlzeiten und warmes Wasser sollten in der Regel zur Verfügung stehen. Nur wenn dies auf andere Weise sichergestellt ist, kann eine vorübergehende Abschaltung elektrischer Energie ermessensgerecht sein. Abzustellen ist auf die Anzahl der Personen im Haushalt und die Jahreszeit. Wenn sich Kleinkinder, schulpflichtige Kinder oder Pflegebedürftige im Haushalt befinden, ist auch eine vorübergehende Abschaltung nicht hinnehmbar.“

Die Stadt Neumünster stellte in Bezug auf das „Verfahren bei Anträgen auf Übernahme von Stromrückständen“ drei „Kategorien“ zusammen, nämlich:

- a) „Kleinkinder unter drei Jahren in der Bedarfsgemeinschaft“: Eine darlehensweise Übernahme der Rückstände hat zu erfolgen, „wenn Strom abgeschaltet bzw. Abschaltung droht“.
- b) „Minderjährige unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft“: Sofern der Fehlbetrag wegen „Nichtzahlung von Pauschalen“ selbst verschuldet ist „und/oder“ ein „Wiederholungsfall“ vorliegt, darf „in der Regel keine Übernahme, außer in besonderen Härtefällen (Kinder deutlich unter 15 Jahren, gesundheitliche Probleme u.a.)“ bewilligt werden.
- c) „Nur Volljährige bzw. Jugendliche ab 15 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft“: Bei einer „offenen Forderung durch Nichtzahlung von Pauschalen/Wiederholungsfall“, muss „in der Regel“ eine Leistungserbringung abgelehnt werden, „da diesem Personen-

1) Vgl. hierzu das LSG Sachsen, Beschluss vom 31. Mai 2006, L 3 B 273/05AS.ER.

2) So aber Berendes, in: info also 4/2008, S. 151 ff., 154; vgl. hierzu das LSG Sachsen, Urteile vom 10. September 2009, L 3 AS 188/08, und vom 3. April 2008, L 3 AS 164/07: „Schulden im Sinne dieser Regelung setzen voraus, dass auf eine schuldrechtliche Verpflichtung (§ 241 BGB) trotz Fälligkeit (§ 271 BGB) nicht geleistet wird“ sowie das LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Januar 2009, L 7 AS 44108, das die Entscheidung der Vorinstanz, das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 11. April 2008, S 6 AS 246/07, bestätigte, wo sich der beklagte Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Standpunkt stellte, aus seinen „Arbeitshinweisen“ zu § 22 SGB II würde hervorgehen, eine Mietnebenkostennachforderung sei nur dann als ein laufender **Unterkunftsbedarf** aufzufassen, wenn die Übernahme dieser **Nebenkostenabrechnung** vor Ablauf der Fälligkeit beantragt werde; anderenfalls handele es sich um Mietschulden, **SO** dass laufende Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II versagt werden müssten. Bereits das Sozialgericht Köln hielt dieser Position entgegen, ein Anspruch des Vermieters auf eine **entsprechende** Nachzahlung könnte erst nach einer endgültigen Abrechnung entstehen und fällig werden, weshalb eine solche Forderung erst im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung eine Tatsache darstellt, die als gegenwärtiger Bedarf zu befriedigen ist.

Dr. Manfred Hammel ist juristischer Mitarbeiter beim Caritasverband für Stuttgart e.V. E-Mail: dr.m.hammel@t-online.de

kreis zuzumuten ist, bis zur Tilgung der Rückstände ohne Strom zu leben". Eine „Ausnahme“ ist „nur in besonderen Härtefällen (z.B. Kühlschrank wird zur Aufbewahrung von Medikamenten benötigt)“ vertretbar.

Diese Verwaltungsvorschriften dokumentieren, welche unterschiedlichen Ansätzen öffentliche Träger in der Praxis der Leistungserbringung hier folgen.

2.2 Von der Rechtsprechung vertretene Standpunkte

2.2.1 Grundsätzliches zur Heranziehbarkeit des § 22

Abs. 5 SGB 11

In der Rechtsprechung stellt es einerseits eine gefestigte Auffassung dar, dass § 22 Abs. 5 SGB II bei der Übernahme von Stromkostenrückständen, die aufgrund der Nichtzahlung der monatlichen Abschläge entstanden sind, Anwendung finden kann. Eine Sperrung der Energieversorgung einer Wohnung bewirkt ein Entstehen einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II): Es ist von einer faktischen Unbewohnbarkeit dieser Unterkunft auszugehen.¹

Betont wird aber auch, dass aus § 22 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB II hervorgehende Tatbestandsmerkmal der „Rechtfertigung“ müsse ebenfalls erfüllt sein. Ein SGB II-Träger hat das antragstellerseitig gezeigte Verhalten, die Zusammensetzung der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sowie die weitere Entwicklung des Hilfefalls, wozu insbesondere auch ein erkennbarer Selbsthilfewille gehört, jeweils umfassend zu berücksichtigen.

2.2.2 Zur Energieschuldenübernahme bei alleinstehenden Hilfebedürftigen

Das LSG Niedersachsen-Bremen verpflichtete mit Beschluss vom 28. Mai 2009⁴, dem ein Fall, wo der Energieversorger auch wegen fehlender monatlicher Abschlagsbeträge eine Stromsperre verfügte, zugrunde lag, die beteiligte ARGE zur Schuldenübernahme. Der SGB II-Träger trug dort vor, die Antragstellerin wäre alleinstehend, sei aus medizinischen Gründen nicht auf Strom verbrauchende Geräte angewiesen und könnte im Übrigen ihre Lebensmittel täglich einkaufen: ein Standpunkt, der das Gericht nicht überzeugte.

In der Rechtsprechung ist aber eine deutliche Tendenz festzustellen, dass bei besonders hilfebedürftigen Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft die ARGE rascher zu einer Schuldenübernahme verpflichtet wird als bei Einzelpersonen.⁵

3. Rechtfertigung und Notwendigkeit einer Mietschuldenübernahme

3.1 Kommunale Richtlinien

3.1.1 Das Verfahren nach § 22 Abs. 4 SGB 11 als besondere Bedingung

Zahlreiche kommunale Träger formulieren als Voraussetzung für eine Mietschuldenübernahme das Einverständnis des Antragstellers in die zukünftige Anweisung von Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den SGB II-Trä-

ger direkt an den Vermieter bzw. Energielieferer gemäß § 22 Abs. 4 SGB II.

Die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales lässt für eine solche Auflage aber ein einmaliges Entstehen von Mietschulden nicht ausreichen. Die dortigen „Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII“ fordern unter der Ziffer 9.1 III „tatsächliche Anhaltspunkte, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel angenommen werden

- a) in den Fällen von Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, unwirtschaftlichen Verhaltens,
- b) wenn bereits in der Vergangenheit Mietrückstände aufgetreten sind oder aktuell bestehen,
- c) wenn bereits bei Antragstellung aus den Unterlagen erkennbar ist, dass in der Vergangenheit die Miete nicht regelmäßig und pünktlich entrichtet wurde,
- d) wenn auf dem Konto, das für die Überweisung der Geldleistung angegeben wurde, bereits bei Antragstellung Überziehungskredite in Anspruch genommen wurden,
- e) bei Bestehen sonstiger Schuldverpflichtungen,
- f) wenn aufgrund von Gutachten/Stellungnahmen von zuständigen Stellen (wie soziale und ärztliche Dienste) die Persönlichkeit des Betroffenen die eigenständige Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen (noch) nicht ermöglicht,
- g) bei betreuten Wohnformen unter den Bedingungen des Buchstaben f),
- h) in Fällen, in denen Wohnungen aus dem „geschützten Marktsegment“ angemietet wurden,
- i) wenn die Hilfesuchenden die Direktüberweisung selbst beantragen,
- j) wenn Sanktionen ab der zweiten Stufe gemäß § 31 SGB II verhängt wurden.

Auch in diesem Sachzusammenhang ist keine Schematisierung vertretbar, sondern stets der jeweilige Einzelfall maßgebend.

3.1.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Überdies wird eine Mietschuldenübernahme nur dann als gerechtfertigt aufgefasst, wenn die Miete angemessen im

3) Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. Oktober 2008 — L 7 AS 442/08. ER —; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Dezember 2008 — L 7 B 384/08. A5, abgedruckt in: ZFSHISGB 2009, S. 43 ff.; SG Bremen, Beschlüsse vom 10. Februar 2009 — S 21 AS 6/09.ER — und vom 31. März 2009 — S 23 AS 547/09.ER —, letzterer bestätigt durch das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 28. Mai 2009 — L 7 AS 546/09.B.ER —; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juli 2009 - L 34 AS 1090/09.B.ER — sowie das SG Hildesheim, Beschluss vom 4. September 2009 — 5 43 AS 1610/09.ER.

4) Az.: L 7 AS 546/09.B.ER.

5) Vgl. aber auch das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Januar 2010 — L 29 AS 2052/09.B.ER: „Ein Rechtssatz, bei Vorhandensein minderjähriger Kinder seien Schulden nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II immer zu übernehmen, existiert nicht.“

6) Vgl. die Stadt Bottrop: Leistungen für Unterkunftskosten und einmalige Beihilfe, Nr. 10; die Freie Hansestadt Bremen: Ergänzende Hinweise zur Verwaltungsanweisung ZU § 22 SGB II, S. 42 (allerdings nur, wenn die zweckentsprechende Verwendung der nach § 22 Abs. 5 SGB II zu gewährenden Hilfe durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist); der Landkreis Chemnitzer Land: Richtlinie für kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB 11), S. 6; der Landkreis Göttingen: Leitfaden zur Anwendung des SGB 11, § 22. SGB II — Unterkunftskosten, Ziffer B. 3. 6 sowie die Landeshauptstadt München: Zuständigkeitsregelung und Verfahren zur Mietschuldenübernahme zwischen FAST und ARGE — § 22 Abs. 5 SGB II, Ziffer 3.

Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist: Nur eine solche Unterkunft gilt als erhaltungswürdig und -fähig.'

3.1.3 Mietschuldenübernahme bei Sanktionen nach § 31 SGB II

Im Rahmen einer Sanktionierung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wegen eines Pflichtenverstößes gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann bei einem wiederholten Vorkommnis ein SGB II-Träger nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II eine dreimonatige Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 100 % festsetzen.

Die Verwaltungsvorschriften tätigen hier unterschiedliche Aussagen. Im Landkreis Oder-Spree wird verfügt: „Nicht zu übernehmen sind Schulden, die wegen verhängten Sanktionen anfallen“, d.h. die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 5 SGB II wird pauschal verneint. – Der Kreis Herford stellt hingegen heraus:⁹ „Auch nach § 31 SGB II vbl sanktionierte Personen gehören weiterhin zum berechtigten Personenkreis.“

3.1.4 Das Drohen des Eintritts von Wohnungslosigkeit Aus den kommunalen Richtlinien geht in dieser Definitionsfrage z.B. hervor, wenn ein Wohnungsgeber nur die Begleichung rückständiger Mieten fordert, sei dies nicht als ein Drohen einer Wohnungslosigkeit aufzufassen. Erst wenn der Vermieter über einen Räumungstitel verfügt, wären Bewohner/innen mit einem Wohnungsnotfall konfrontiert.⁹

Die Stadt Greifswald¹⁰ führt hier noch das Erfordernis des Bestehens eines „besonderen Interesses am Erhalt der Wohnung“, welches „dann vorliegen (könnte), wenn mindestens ein minderjähriges Kind mit in dem Haushalt lebt oder aber einer alleinstehenden Person die Obdachlosigkeit droht“, an. – Andere SGB II-Träger wie die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales¹¹ vertreten aber den Standpunkt, Wohnungslosigkeit droht bereits dann, wenn der Vermieter „gekündigt hat oder eine Kündigung konkret in Aussicht steht“.

3.1.5 Sofortige Fälligkeitstellung und anteilige Aufrechnung eines Darlehens nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II

Einige SGB II-Träger¹² verfügen die sofortige Fälligkeitstellung eines zur Mietschuldenübernahme bewilligten Darlehens sowie die anteilige Aufrechnung dieser Forderung mit der fortlaufend sämtlichen Mitgliedern der einzelnen Bedarfsgemeinschaft bewilligten Regelleistung um 10 v.H. – andere Kommunen lehnen ein solches Vorgehen ausdrücklich ab.¹³ Der Tenor ist dort der, eine Rückzahlung dieser Summe könnte frühestens erfolgen, wenn die Darlehensempfänger/innen nicht mehr hilfebedürftig sind.

3.2 Äußerungen der Rechtsprechung

Auch in Sachen einer Mietschuldenübernahme begegnet die Rechtsprechung den kommunalen Richtlinien zum Teil sehr kritisch:

3.2.1 Zum Verfahren nach § 22 Abs. 4 SGB II

In diesem Zusammenhang wird zunächst herausgestrichen, diese Norm sei auf andere Leistungen als für Unter-

kunft und Heizung nicht anwendbar. Das LSG Hamburg qualifizierte deshalb mit Beschluss vom 9. Juni 2005¹⁴ nur die „Direktzahlung“ in Höhe der Abschlagszahlung für die Nachtspeicherheizung an den Stromlieferanten für „gesetzlich legitimiert“. – Die Sozialgerichte Karlsruhe¹⁶ und Lüneburg¹⁶ verpflichteten zwar den SGB II-Träger zur Übernahme von Stromschulden gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II (auch wegen des Bestehens von minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft). In diesen Entscheidungen wurde aber auch herausgestellt, die Finanzierung solcher Verbindlichkeiten müsse von „flankierenden Maßnahmen abhängig gemacht werden“, die der Entstehung weiterer Rückstände entgegenwirken. Die Voraussetzungen der Heranziehbarkeit der §§ 22 Abs. 4 und 23 Abs. 2 SGB II wurden dort als erfüllt aufgefasst, wenn Leistungsbeziehende die von ihnen geschuldeten Stromabschläge nicht entrichteten.“

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 22 Abs. 4 SGB II ist somit besonders begründeten Fällen vorbehalten.¹⁸

Die erstmalige Entstehung von Mietschulden rechtfertigt die Anwendung dieser Norm allerdings nicht. Die Gesetzesbegründung nimmt hier auf den Beispielfall des „fort-

- 7) Vgl. Freie Hansestadt Bremen: Ergänzende Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, S. 42; Landkreis Chemnitzer Land: Richtlinie für kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), S. 6; **Landkreis Dahme-Spreewald**: Richtlinie zu § 22 SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung, Ziffer 10; Landkreis Göttingen: Leitfaden zur Anwendung des SGB II, § 22 SGB II – Unterkunftskosten, Ziffer 8.3.3; ARGE Herford/Kreis Herford: Hinweise zu § 22 SGB II, Nr. 13.4.3; Landkreis Hildburghausen: Unterkunftsrichtlinie im Rahmen des SGB II und SGB XII, Nr. 12; Stadt Köln: Richtlinie über die Maßnahmen zur Wohnungserhaltung (**Mietrückstandsübernahme**) nach dem SGB II, Nr. 4; Stadt Krefeld: Richtlinie -Kosten der **Unterkunft- und Heizung** gemäß § 22 SGB II/29 SGB XII“, S. 73; Landeshauptstadt München: Zuständigkeitsregelung und Verfahren zur Mietschuldenübernahme zwischen FAST und ARGE – § 22 Abs. 5 SGB II, Ziffer 4; Landkreis Oberhavel: Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II und des SGB XII, Nr. 6111; Landkreis Oder-Spree: Durchführungsanweisung **SGB II § 22 SGB II**, Ziffer 7; Landkreis Teltow-Fläming: Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Ziffer 7.2 sowie der **Landkreis Wesel**: Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 5 SGB II, Ziffer 6.2.
- 8) Vgl. „Hinweise für die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“, dort unter der Nr. 14.1.
- 9) Vgl. Landkreis Chemnitzer Land: Richtlinie für kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), S. 6; in entsprechender Weise äußert sich auch die Stadt Dessau-Roßlau in ihrer „Richtlinie zur Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung“, Ziffer 6.1, der Landkreis Wittenberg: Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII, Ziffer 5, sowie der Landkreis Zwickau: Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, S. 20.
- 10) Ermessenslenkende Weisung 01/09: -SGB II, SGB XII – Kommunale Leistungen – Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft“, Ziffer 6.1.
- 11) Vgl. die dortigen -Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 29 und 34 SGB XII“, Ziffer 9.2.11a.
- 12) Z.B. die Stadt Bottrop: Richtlinien zur kommunalen Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 SGB II, Nr. 10; der Landkreis Jerichower Land: Richtlinie zur Umsetzung des SGB II, Ziffer 1.3.2.1; die Stadt Köln: Richtlinie über die Maßnahmen zur Wohnungserhaltung (**Mietrückstandsübernahme**) nach dem SGB II, Ziffer 7.1 sowie der Landkreis Wesel: Richtlinien zu § 22 SGB II, Ziffer 6.4.
- 13) Vgl. die Freie Hansestadt Bremen: Ergänzende Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, S. 42, und die Landeshauptstadt München: Zuständigkeitsregelung und Verfahren zur Mietschuldenübernahme zwischen FAST und ARGE, Ziffer 6.
- 14) Az.: L 5 B 71/05.ER.AS.
- 15) Vgl. Beschluss vom B. März 2008 – S 14 AS 879/08.ER.
- 16) Vgl. Beschluss vom 10. März 2009 – 5 81 AS 311/09.ER.
- 17) Das SG Bremen bringt in seinem Beschluss vom 10. Februar 2009 – 5 21 AS 6/09.ER – den gleichen Standpunkt zum Ausdruck, stütze seine Entscheidung aber in einzig richtiger Weise auf § 23 Abs. 2 SGB II und nicht auf § 22 Abs. 4 SGB II, da dieser nur im Zusammenhang mit Leistungen für Unterkunft und Heizung herangezogen werden kann.
- 18) Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 25. März 2008 – L 5 B 1097/08. AS.ER – und vom 16. Dezember 2009 – L 34 AS 1736/09.B.ER.

gesetzt unwirtschaftlichen Verhaltens¹⁹ Bezug. Kommunale Richtlinien, aus denen anderslautende Verfügungen hervorgehen, sind deshalb rechtswidrig.

3.2.2 Mietschuldenübernahme nur bei angemessenen Unterkunftskosten

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte ist eine deutliche Tendenz feststellbar, keine Mietschuldenübernahme bei unangemessen hohen Unterkunftskosten zu verfügen.²⁰ Im speziell ausgeprägten Einzelfall kann aber eine andere Einschätzung vertretbar sein.²¹

3.2.3 Mietschuldenübernahme bei einer Sanktion nach § 31 SGB II

Die Tatsache der Entstehung von Mietschulden aufgrund einer sanktionsbedingten Einstellung der Auszahlung von Arbeitslosengeld II schließt die Heranziehbbarkeit des § 22 Abs. 5 SGB II nicht aus. Diesen Ansatz strich das LSG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 13. Januar 2009²² heraus: „Es bedarf insofern einer einzelfallbezogenen Abwägung, wobei die zu erwartenden Folgekosten für die Beseitigung der Obdachlosigkeit und die desintegrierenden Wirkungen der Obdachlosigkeit für eine anzustrebende Arbeitsmarktintegration einzubeziehen sind.“

Das Sozialgericht Landshut schloss hier mit Beschluss vom 23. Dezember 2009²³ überzeugend an: „Mit der Anwendung des § 22 Abs. 5 SGB II wird insbesondere nicht die Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II obsolet. Eine voll-ständige Kürzung des Alg II ist nur so lange gerechtfertigt, wie keine Obdachlosigkeit im Sinne von § 22 Abs. 5 SGB II droht. Insoweit wird der Anwendungsbereich der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II nicht aufgeben, sondern lediglich eingeschränkt. Die Regelungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 22 Abs. 5 SGB II stellen keinen Gegensatz dar, vielmehr ergänzen sich diese beiden Vorschriften. Der Gesetzgeber hat mit Sicherheit nicht beabsichtigt, die Betroffenen in die Obdachlosigkeit zu drängen.“

3.2.4 Keine Rechtfertigung im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II bei einer billigen Inkaufnahme der Entstehung von Mietschulden

In der Rechtsprechung wird einerseits der Grundsatz bejaht, dass eine Mietschuldenübernahme dann nicht gerechtfertigt ist, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Vertrauen darauf, der zuständige Träger werde diese Verbindlichkeiten übernehmen, Fehlbeträge hat auflaufen lassen.²⁴ – Andererseits handelt es sich bei § 22 Abs. 5 SGB II um eine Hilfenorm, mit welcher die Entstehung eines Wohnungsnotfalls verhindert werden soll. Das Sozialgericht Düsseldorf führte deshalb mit Beschluss vom 22. Juli 2008²⁵ aus: „Eine Versagung der Hilfe zur Wohnraumsicherung kommt wegen der existenziellen Bedeutung des Wohnraums erst in vom Leistungsberechtigten verschuldeten Wiederholungs- bzw. anderweitig akzentuierten Extremfällen in Betracht.“

Das LSG Berlin-Brandenburg brachte in seinem Beschluss vom B. Januar 2010²⁶ einerseits zum Ausdruck, eine Mietschuldenübernahme sei grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn ein Hilfebedürftiger mit der Zahlung unter-

kunftsbezogener Kosten unverschuldet in Rückstand gerät, die Notlage bedrohlich ist und diese Verbindlichkeiten nicht aus eigener Kraft heraus tilgbar sind. – In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall verwendeten die Antragstellerinnen ihr Arbeitslosengeld II auch für die Begleichung von Geldstrafen. Es waren dort wiederum streng einzelfallbezogene Aspekte, wie z.B. die Inanspruchnahme von Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII, wes-halb die Verpflichtung des SGB II-Trägers zur Finanzierung der Mietschulden erfolgte.

3.2.5 Definition des drohenden Eintritts von Wohnungslosigkeit

Die Frage, wann der Eintritt von Wohnungslosigkeit konkret droht, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet:

Das LSG Berlin-Brandenburg vertrat mit Beschluss vom 28. September 2006²⁷ den Standpunkt, Entsprechendes wäre der Fall, „wenn die angehäuften Mietschulden den Vermieter zu einer Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen“, nämlich wenn ein Wohnungsnahmer für mindestens zwei aufeinander folgende Termine den Mietzins nicht entrichtete (§ 543 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3a BGB). – Dieses Beschwerdegericht forderte dort nicht, dass der Vermieter stets eine fristlose Kündigung aussprechen und beim zu-ständigen Amtsgericht eine Räumungsklage zu erheben hat, damit § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II herangezogen werden kann.“

Ein und dasselbe Gericht – wenn auch ein anderer Senat – führte mit Beschluss vom 6. August 2009²⁹ aus, wenn ein Wohlmurksgeber wegen Zahlungsverzugs keine Räumungsklage erhob, dürfe keine Mietschuldenübernahme erfolgen, denn hier würde keine Wohnungslosigkeit drohen.

Vollkommen unstrittig reicht es für die Bejahung des Drohens von Wohnungslosigkeit aus, wenn ein Vermieter

19) BT-Drucks. 15/1516, S. 57.

20) Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 10. März 2006 – L 5 B 56/06.AS.ER -, vom B. Juni 2007 – L 10 B 591/07.AS.ER -, vom 13. August 2007 – L 28 B 919/07.AS.ER -, vom 22. April 2008 – L 5 B 510/08.AS.ER -, vom 4. Dezember 2008 – L 29 B 1928/08.AS.ER -, vom 5. Februar 2009 – L 26 B 2388/08.AS.ER -, vom 14. April 2009 – L 29 AS 486/09.B.ER -, vom 12. Mai 2009 – L 34 AS 792/09.B.ER - und vom 3. Dezember 2009 – L 29 AS 1752/09.B.ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21. Februar 2007 – L 7 AS 22/07.ER; SG Leipzig, Beschluss vom 7. Juni 2007 – S 9 AS 585/07.ER; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 5. Dezember 2007 – L 8 AS 4481/07.ER-B; SG Aurich, Beschluss vom 14. März 2008 – S 35 AS 144/08.ER sowie das LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom B. Dezember 2008 – L 9 B 148/08.AS.ER.

21) Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21. Februar 2007 – L 7 AS 22/07.ER.

22) Az.: L 2 B 442/07.AS.ER.

23) Az.: S 7 AS 827/09.ER.

24) Vgl. SG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juli 2008 – S 28 AS 145/08.ER.

25) Az.: S 28 AS 145/08.ER.

26) Az.: L 34 AS 1936/09.B.ER.

27) Az.: L 19 B 751/06.AS.ER.

28) Vgl. hierzu ebenfalls das SG Landshut, Beschluss vom 23. Dezember 2009 – S 7 AS 827/09.EK: „Die Gefahr von Wohnungslosigkeit ist gegeben, da das Mietverhältnis gekündigt ist und im Fall einer Räumungsklage Obdachlosigkeit droht. Die Übernahme der Mietrückstände in Form eines Darlehens ist gerechtfertigt und auch erforderlich.“

29) Az.: L 18 AS 1308/09.B.ER.

30) Vgl. hier auch das SG Berlin, Beschluss vom 12. November 2007 – S 104 AS 23829/07.ER.

beim Amtsgericht einen Räumungstitel beantragt hat.³⁰ Liegt eine entsprechende Verfügung bereits vor, wirft sich wiederum die Frage nach der Erhaltungsfähigkeit des jeweiligen Wohnraumes auf.

Wenn ein Wohnungsgeber nur den Mietvertrag wegen Fehlbeträgen kündigte, darf eine ARGE diese Tatsache nicht ignorieren. Das Job Center kann hier nach pflichtgemäßem Ermessen³⁷ über eine Mietschuldenübernahme entscheiden.

3.2.6 Zur sofortigen Fälligestellung und monatlich anteiligen Verrechnung eines gemäß § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II gewährten Darlehens mit der Regelleistung
Aus § 22 Abs. 5 SGB II geht nicht hervor, in welcher Weise ein auf dieser Grundlage bewilligtes Darlehen zu tilgen ist.

In Ausfüllung dieser Regelungslücke hielt das Sozialgericht Schleswig mit Beschluss vom 15. September 2006³² (der im Fall einer alleinerziehenden Mutter eines Kindes erging, als von der zuständigen ARGE Energieschulden über § 22 Abs. 5 SGB II übernommen wurden) eine entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II für vertretbar.

Der Bedarf an Haushaltsstrom ist, sofern nicht mit Elektrizität geheizt wird, von der Regelleistung mit umfasst (§ 20 Abs. 1 SGB II). Es wäre hier auch die Gewährung eines Darlehens gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II zulässig gewesen. An dieser Stelle greift § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II, de., die sofortige Fälligestellung und anteilige Verrechnung eines solchen Darlehens mit der Regelleistung verpflichtend festschreibt. Es muss aber angezweifelt zu werden, ob ein solches Vorgehen auch bei einer Mietschuldenübernahme rechtmäßig ist.

Das LSG Baden-Württemberg erkannte beispielsweise mit Beschluss vom 6. September 2006³³ auf die Rechtswidrigkeit einer sofortigen Fälligestellung und anteiligen Aufrechnung einer gemäß § 22 Abs. 3 Sätze 1 und 3 SGB II gewährten Kautions mit der Regelleistung. — Dieser Ansatz ist mangels des Bestehens einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage im Gesetzeszweck richtig und sollte amtlicherseits auch bei einer Mietschuldenübernahme stets berücksichtigt werden. Für einen entsprechenden Bedarf sind überdies in die Regelleistung keine Mittel eingestellt. ■

31) Vgl. können Schulden übernommen werden ..." in § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II.

32) Az.: S 20 AS 808/06.ER.

33) Az.: L 13 AS 3108/06.ER-B, abgedruckt in: wohnungslos 1/2007, S. 29 ff. m Anm. Hammel; ausdrücklich bestätigt durch das SG Hildesheim, Urteil vom 17. März 2010 — S 46 AS 84/09.

Fachtagung für Jugenddezernent(innen) und Jugendamtsleitungen

am 23. — 30. September 2010 im MediaPark Köln

KURS HALTEN

20 Jahre SGB VIII — Jugendhilfe trifft Kommunale Steuerung Einblicke und Ausblicke

Grundsatzreferate

- **Prof. Dr. Bruno W. Nikles, Universität Duisburg-Essen**, Zwischen Politik und Praxis: Jugendhilfeplanung als Reflektions- und Steuerungsinstrument
- **Dr. Rainer Heinz, Bürgermeister a.D., Geschäftsführer der Gesellschaft für Strategie und Ergebnisse KG**, Kennzahlengestützte Steuerung von den Ressourcen bis zu den Wirkungen — Beispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe
- **Dr. Alfred Reichwein, Vertreter des Vorstandes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)**, Neue Steuerung — Wirkungsorientierung — Sozialmonitoring — Managementimpulse zur Steuerung der Jugendhilfe
- **Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin**, 20 Jahre SGB VIII — eine Zwischenbilanz zu Impulsen und Handlungsbedarfen

Statements ZUR Steuerung der Jugendhilfe

Diskussion mit Vertreterinnen von Politik, Verwaltungsvorständen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Praxisberichte ~ ~ ~

- **Reinhold Graf, Zentrum Bayern für Familie und Soziales, Landesjugendamt, Marco Szlapka, Geschäftsführer und Projektleiter INSO**, Personalbemessung in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage von Qualitätsstandards: Am Beispiel des Projektes „Personalbemessung der Jugendämter in Bayern — PeB“.
- **Dr. Frank Lammerding, Leiter des Jugendamtes der Stadt Oldenburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen**, Kinder und Jugendhilfe als Motor lokaler Bildungslandschaften — Chancen und Möglichkeiten einer Neuausrichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- **Dr. Dirk Härdrich, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**, Jugendhilfeplanung des Landes — Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

f Shops: shops mit Vertreterinnen aus der Praxis zu den Themen „elorientierte Steuerung“, „Personalbemessung“, „Wiringsdialog“ und „Softwareunterstützung zur Steuerung“ **Veranstalter**

Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung e.V.

181111/1 iBT M I A U 444444 I M

Weitere Informationen:

oia | - -

4444111111,1111111111

Jan Traeder
0201 3163257

.Jan.Traeder@ins0-essen.de

www.inio-essen.de

Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren

-awr- Der Gesetzgeber hat 2006 die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Sie sollen nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger der Grundsicherung erhalten, wenn dieser dem Umzug vorher zugestimmt hat. Die gesetzliche Vorschrift benennt die Voraussetzungen für eine Zusicherung durch die unbestimmten Begriffe „schwerwiegender sozialer Grund“ und „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ nur unzureichend. Der Deutsche Verein gibt zur Konkretisierung dieser Vorschrift die nachfolgenden Empfehlungen ab. Diese wurden in der Arbeitsgruppe „Umsetzung SGB II“ unter Vorsitz von Friedrich Graffe, München, erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ am 6. Dezember 2006 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet.

A. Einleitung

Durch das Gesetz zur „Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 (BGBl. 1 S. 558) hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung geändert. § 22 SGB II wurde um folgenden Absatz 2 a erweitert:

(2d Scifern,Perse , die das 25. Lebensjahrmoch nicht.: volttertlet habet;, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die er dadt elnem! Umzug bis zur itendung de. 25."Lebensjahres-nur, er- '=. bracht, wenn d ernrriunaie Träger dies vdr Abs hlu Y.

delVertrage Ute.UPTerkunft zugesichert hat Der< komreunafet.Tf ist zur Zusicherung verpflichtet, wen

1.

der. i Weh, der Eltern oder eines EC- vctor'r k~r14t

etru den

nicht a ter tei V

2. der BezFätz' Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

3. ein sonstigem, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 a kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

B. Empfehlungen

Diese Vorschrift trat am 1. April 2006 in Kraft. Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren nur erbracht, wenn eine Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Eine Zusicherung darf bei Vorliegen der in § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II genannten Gründe nicht verweigert werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen künftig Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen (BT-Drucks. 16/688, S. 14).

Mit dem Fortentwicklungsgesetz, welches zum 1. August 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. 1 S. 1706), hat der Gesetzgeber § 22 Abs. 2 a SGB II um folgenden Satz 4 ergänzt:

Leistung für Unterkunft und Heizung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen für Unterkunft in der Absicht zum Umzug die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen

Die Vorschrift (§ 22 Abs. 2 a SGB II) beschreibt die Voraussetzungen, wann Personen unter 25 Jahren keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten; dabei wird klargestellt, dass diese Personen einen Auszug aus der Wohnung der Eltern grundsätzlich auf eigenes Kostenrisiko vornehmen. Damit einer Person unter 25 Jahren bei Auszug aus der Wohnung der Eltern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden können, hat sie vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers einzuholen, dass dieser die Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen wird.

Zur Zusicherung ist der örtlich zuständige kommunale Träger (bzw. die Arbeitsgemeinschaft¹⁾ verpflichtet, wenn ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt, der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund gegeben ist.

Nachstehend werden Empfehlungen für die Umsetzung von § 22 Abs. 2 a SGB II in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschrift (I.), die Beteiligung der Jugendhilfe (11.) sowie

1) Wenn die Kommune diese Aufgabe auf die ARGE übertragen hat.

auf die Merkmale „aus schwerwiegenden sozialen Gründen“ (III.) und „ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund“ (IV.) gegeben. Abschließend erfolgen Hinweise zu Satz 4 des § 22 Abs. 2 a SGB II (V.)

1. Anwendungsbereich.

§ 22 Abs. 2 a SGB II gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehört haben, § 68 Abs. 2 SGB II.

1. Soweit eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer von Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht, ist keine Zusicherung erforderlich. Maßgebend für die Fälle des gemeinsamen Umzugs ist die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II.

II. Beteiligung der Jugendhilfe

Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng eingebunden werden. Das stellt sicher, dass bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a SGB II im konkreten Einzelfall vorliegen, die Sachkompetenz der öffentlichen Jugendhilfe genutzt wird. Der Deutsche Verein empfiehlt, Personen unter 25 Jahren zur Einwilligung in die Verwendung von Daten des Jugendhilfeträgers aufzufordern. Die vom Jugendhilfeträger nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erhaltenen Informationen dürfen nur zweckgebunden (zur Feststellung über das Vorliegen der unter II. und IV. behandelten Gründe) verwendet werden. Die abschließende rechtliche Beurteilung bleibt dem SGB-II-Träger vorbehalten.

III. Schwerwiegender sozialer Grund

Schwerwiegende soziale Gründe liegen nach Auffassung des Deutschen Vereins insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung³ besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,
2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
4. bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist"
5. ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
6. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Ein-

richtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-“erfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
7. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

IV. Sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im Sinne § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 SGB II liegt insbesondere

vor, wenn

1. der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
2. die Unter-25-Jährige schwanger ist,
3. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, nach der weitere Gründe, als die hier in der Empfehlung aufgeführten, für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a SGB II denkbar sind. Die in § 22 Abs. 2 a SGB II in Nummern 1 bis 3 genannten Gründe betreffen nur den Fall der nicht zur Erteilung der Zusicherung. Eine Zusicherung kann aber auch im Rahmen des Ermessens für andere Fälle erteilt werden. Der SGB-II-Stelle steht aber frei, eine Zusicherung beispielsweise auch dann zu erteilen, wenn der Antragsteller demnächst das 25. Lebensjahr vollendet.

V. Hinweise zu § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II

Mit der Anfügung von Satz 4 in § 22 Abs. 2 a SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz soll sichergestellt werden, dass Personen unter 25 Jahren die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung beziehen (BT-Drucks. 16/1696, S. 27). Ständen sie vor dem Umzug nicht im Leistungsbezug, erhalten sie dann keine Kosten für Unterkunft und Heizung, wenn sie in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen. Für das Vorliegen der Absicht trägt der SGB-II-Träger die materielle Beweislast.

Satz 4 bezieht sich dagegen nicht auf das Zusicherungserfordernis. Eine Zusicherung kann in diesen Fällen schon mangels Zuständigkeit des SGB II-Trägers nicht erteilt werden.

2) Zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträgern und SGB-II-Trägern vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 28/05 Af III), NDV 2005, S. 397 ff.

3) Vgl. BSG, Urteil vom 2.6.2004 (B 7 AL 38/03 R; zu § 40 AFG).

4) SG Berlin, Beschluss vom 7.4.2006 (S 53 AS 2004/06 ER).

5) Vgl. LSG Hamburg, NDV-RD 2006, 5. 66.

Fraglich ist, ob die Rechtsfolge des § 20 Abs. 2 a SGB II auch für die von § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II erfassten Fälle gilt. Nach § 20 Abs. 2 a SGB II erhalten Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2 a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % der Regelleistung. Die Regelung des § 20 Abs. 2 a SGB II soll in Ergänzung des § 22 Abs. 2 a „den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen“ (BT-Drucks. 16/688 S. 14). Diese Regelung wurde bereits vor der Ergänzung des § 22 Abs. 2 a um Satz 4 verabschiedet und ist im Zuge dieser Ergänzung nicht geändert worden.

Dies gibt Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen.

Der Wortlaut des § 20 Abs. 2 a SGB II kann so verstanden werden, dass – da eine Zusicherung in diesen Fällen

grundsätzlich nicht vorliegt (nicht vorliegen kann) – generell lediglich ein Anspruch auf 80 % der Regelleistung besteht. Dann ist auch derjenige auf eine verminderte Regelleistung verwiesen, der ohne die in § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II genannte Absicht ausgezogen ist.

Demgegenüber kann der Wortlaut des § 20 Abs. 2 a SGB II auch so verstanden werden, dass er sich lediglich auf § 22 Abs. 2 Satz 1–3 bezieht, da nur in diesen Fällen eine Zusicherung erforderlich ist. Dann erhalten auch Personen, die in der Absicht der Herbeiführung des Leistungsbezugs ausziehen, 100 % der Regelleistung.

Die auf der Grundlage des Wortlauts des § 20 Abs. 2 a SGB II bei der Feststellung, ob dessen Rechtsfolge eingreift, weit auseinander gehenden Möglichkeiten machen eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert. ■

Neuerscheinungen

Gesetzlicher Forderungsübergang von Ansprüchen auf Elternunterhalt

Eine Darstellung am Beispiel der Sozialhilfegewährung in Einrichtungen

von Julia Wulf. 2006, 166 Seiten, kart., 19,70 €; für Mitglieder 14,80 € (zzgl. Versandkosten); ISBN 3-89983-148-9

Sozialhilfe und Sozialpolitik (S) 4

Durch die demografisch bedingte Zunahme pflegebedürftiger Menschen wird die Geltendmachung von Elternunterhalt durch die Sozialämter in Zukunft eine noch gewichtigere Rolle einnehmen. Diese Tatsache und eine Reihe von noch ungeklärten Fragen beim Elternunterhalt sind Anlass genug, den gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen altersbedingt pflegebedürftiger Menschen gegen ihre Kinder auf den Träger der Sozialhilfe gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII sowie die damit zusammenhängenden Probleme näher zu beleuchten. In § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII heißt es: „Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.“

Der Aufbau der Untersuchung orientiert sich an der durch § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII vorgegebenen Prüfungsreihenfolge. Da-nach müssen zunächst Sozialhilfeleistungen erbracht werden bzw. worden sein. Dem gesetzlichen Forderungsübergang von Ansprüchen auf Elternunterhalt geht häufig die Gewährung von Hilfe zur Pflege voraus. Hier kommt sowohl die ambulante als auch die (voll-)stationäre Pflege in Betracht. Diese Arbeit konzentriert sich bei der Darstellung der sozialhilferechtlichen Auslöser für den Forderungsübergang auf die Sozialhilfegewährung in stationären Pflegeeinrichtungen. Gerade in diesem Bereich hat die Neuregelung zum 1. Januar 2005 einige zentrale Änderungen mit sich gebracht, auf die es näher einzugehen gilt. Den eigentlichen Ausführungen zur Sozialhilfegewährung in Pflegeeinrichtungen werden erläuternde Vorbemerkungen mit Informationen zu Fragen rund um die „Pflege in Einrichtungen“ vorangestellt, die das weitere Verständnis der nachfolgenden Teile erleichtern sollen.

Erst bei Vorliegen einer Sozialhilfegewährung stellt sich die Frage nach dem Bestehen eines Unterhaltsanspruchs der leistungsempfangenden Person, der auf den Träger der Sozialhilfe übergehen könnte. Dieser rein unterhaltsrechtlichen Frage widmet sich der zweite Teil.

Bestellungen für Mitglieder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. direkt bei:

Cornelsen Verlagskontor, Herrn Thomas Ulber • Tel. 0521/97 19-121, Fax 0521/97 19-206 • E-Mail: thomas.ulber@cvk.de



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin Tel.
(0 30) 6 29 80-0, Fax (0 30) 6 29 80-1 50
E-Mail: hally@deutscher-verein.de